II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben (1)

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. April 1982)

Auf der Sitzung des Europäischen Parlaments vom 18. Februar 1982 übernahm die Kommission inhaltlich einige vom Parlament vorgeschlagene Änderungsanträge. Gemäß Artikel 149 des EWG-Vertrags schlägt die Kommission nachstehende Änderungen zu ihrem ursprünglichen Vorschlag vor.

(1) ABl. Nr. C 169 vom 9. 7. 1980, S. 14.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG (1)	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Einführung und Erwägungsgründe unverändert	
Artikel 1	*Artikel 1*
(1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planung solcher öffentlicher und privater Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.	(1) Unverändert
(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind:	(2) Unverändert mit Ausnahme der beiden letzten Absätze:
Entwicklungsvorhaben: Vorschlag	
a) für den Bau von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen,	
b) für die Förderung von Erzen,	
c) für große Landschaftsveränderungen;	

(1) Für den vollständigen Wortlaut siehe ABl. Nr. C 169 vom 9. 7. 1980, S. 14.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Änderungsvorhaben: Vorschlag a) für den Bau einer Erweiterung oder Änderung von Gebäuden, Einrichtungen oder Anlagen oder b) für erhebliche Änderungen in der Nutzung von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen oder c) für die Erweiterung oder Änderung von Bergbauanlagen;	
Vorhaben: neues Vorhaben oder Änderungsvorhaben;	
zuständige Behörde: die in jedem Mitgliedstaat jeweils mit den in der Richtlinie genannten Aufgaben bezüglich eines bestimmten Vorhabens beauftragte(n) Behörde/Behörden;	*zuständige Behörde:* die in jedem Mitgliedstaat jeweils mit den in der Richtlinie genannten Aufgaben bezüglich eines bestimmten Vorhabens **für zuständig erklärte**(n) Behörde/Behörden;
Projektträger: Antragsteller für die Genehmigung eines privaten Vorhabens oder die Behörde, die ein Vorhaben vorschlägt;	
Planungsgenehmigung: Entscheidung der Behörde zur Genehmigung eines Vorhabens im Privatsektor oder die entsprechende Entscheidung bei einem Vorhaben im öffentlichen Sektor.	**Genehmigung: Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Vorhabens erhält.**
Artikel 3	*Artikel 3*
(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 2 bezieht sich auf die Auswirkungen der Vorhaben auf — Wasser, Luft, Boden, Klima, Flora, Fauna und ihre jeweiligen Wechselwirkungen untereinander, — die bebaute Umwelt einschließlich des architektonischen Erbes und der Landschaft.	(1) **Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Artikel die mittel- und unmittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf:** — **Mensch,** Fauna und Flora, — Boden, Wasser, Luft und klimatische Faktoren, — **Sachgüter einschließlich des kulturellen Erbes,** und die Landschaft, — **die Naturschätze,** — **das ökologische Gleichgewicht.**
(2) Die Beurteilung der Auswirkungen auf diese Ressourcen erfolgt hinsichtlich der Notwendigkeit, die Gesundheit und Lebensbedingungen des Menschen zu schützen und zu verbessern sowie die langfristigen Produktionskapazitäten dieser Ressourcen zu bewahren.	(2) Die Umweltverträglichkeit wird im Hinblick auf die Notwendigkeit beurteilt, die menschliche Gesundheit und Lebensbedingungen zu schützen und zu verbessern, **sowie die Reproduktionsfähigkeit der Öko-Systeme wie auch die Vielfalt der Arten zu erhalten.**
Artikel 4	*Artikel 4*
(1) Entwicklungsvorhaben der Klassen in Anhang 1 werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 unterzogen. Um Ausnahmefälle, bei denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind, auszu-	(1) Entwicklungsvorhaben der Klassen in Anhang 1 werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 unterzogen. **Die Mitgliedstaaten können jedoch in Ausnahmefällen für diese Vorhaben Ausnahmen von den Vorschriften**

URPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
schließen, kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Kommission Vorhaben, die einen bestimmten Schwellenwert nicht erreichen, von der oben genannten Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausnehmen und einer vereinfachten Form der Überprüfung unterziehen.	**der genannten Artikel zulassen. Lassen die Mitgliedstaaten derartige Ausnahmen zu, so** **a) untersuchen sie, ob eine andere Form der Prüfung zweckmäßig wäre,** **b) tragen sie dafür Sorge, daß die betroffene Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet und konsultiert wird, und** **c) teilen sie der Kommission unverzüglich die Gründe für die Gewährung der Ausnahme mit.**
(2) Vorhaben der Klassen in Anhang 2 und Änderungsvorhaben der Klassen in Anhang I werden einer Überprüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 unterzogen, wenn ihre Merkmale dies erfordern. Die zuständige Behörde stellt die Kriterien und Schwellenwerte auf, anhand derer bestimmt wird, welche Vorhaben einer Prüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 und welche einer vereinfachten Form der Prüfung zu unterziehen sind.	(2) Unverändert
(3) Die zuständigen Behörden entscheiden darüber, welche von den oben nicht genannten Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, wobei sie insbesondere die Umweltempfindlichkeit des Standorts des Vorhabens berücksichtigen, um zu bestimmen, welche Vorhaben einer Prüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 und welche einer vereinfachten Form der Prüfung zu unterziehen sind.	(3) Unverändert
Artikel 6	*Artikel 6*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Projektträger folgende Angaben in geeigneter Form gegebenenfalls mit Unterstützung der zuständigen Behörde vorbereitet und zusammen mit seinem Antrag auf Genehmigung vorlegt:	
— die Beschreibung des vorgeschlagenen Vorhabens und gegebenenfalls der vernünftigerweise möglich erscheinenden Alternativen hinsichtlich des Standorts und des Entwurfs des Vorhabens;	— unverändert
— die Beschreibung der Umwelt, die möglicherweise erheblich von dem vorgeschlagenen Vorhaben beeinträchtigt wird, einschließlich gegebenenfalls die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten;	— unverändert
— die Abschätzung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich gegebenenfalls der Auswirkungen auf die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten;	— unverändert
— die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen;	— unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— die Beschreibung der Beziehung zwischen dem vorgeschlagenen Vorhaben und den bestehenden Umweltschutz- und Raumordnungsplänen und Vorschriften für den Bereich, der möglicherweise beeinträchtigt wird;	— unverändert
— bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt die Erläuterung der Ursachen für die Auswahl des Standorts und den Entwurf des vorgeschlagenen Vorhabens im Vergleich zu gegebenenfalls anderen möglichen Lösungsvorschlägen, die geringere schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben würden;	— unverändert
— eine nichttechnische Zusammenfassung dieser Angaben.	— unverändert
(2) Die nach Absatz 1 vorzulegenden Angaben müssen auch die in Anhang 3 genannten Informationen enthalten, soweit sie zum Zeitpunkt der Planung und für die spezifischen Merkmale des Vorhabens und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind und soweit von dem Projektleiter unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Überprüfungsmethoden erwartet werden kann, diese Angaben zu erlangen.	(2) Die nach Absatz 1 vorzulegenden Angaben müssen auch die in Anhang 3 genannten Informationen enthalten, soweit sie zum Zeitpunkt des **Genehmigungsverfahrens** und für die spezifischen Merkmale des Vorhabens und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind und soweit von dem Projektleiter unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Überprüfungsmethoden erwartet werden kann, diese Angaben zu erlangen.
(3) Je nach Stand der Planung verlangt die zuständige Behörde die Vervollständigung der Angaben des Projektträgers oder unterstützt diesen bei ihrer Vervollständigung.	(3) Je nach Stand des **Genehmigungsverfahrens** verlangt die zuständige Behörde die Vervollständigung der Angaben des Projektträgers oder unterstützt diesen bei ihrer Vervollständigung.
Artikel 7	*Artikel 7*
(1) Die zuständige Behörde sendet den Antrag auf Planungsgenehmigung sowie die gemäß Artikel 6 eingeholten Angaben an alle Verwaltungsbehörden und für Umweltfragen zuständigen Stellen und Organisationen zur Einholung ihrer Stellungnahmen. Die zuständige Behörde bestimmt die Behörden und Stellen, die angehört werden sollen, und legt gegebenenfalls die Frist fest, innerhalb der die Stellungnahmen abzugeben sind.	(1) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die von ihnen bezeichneten Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt sein könnten, eine Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Anträgen auf Genehmigung auf der Grundlage der nach Artikel 6 eingeholten Informationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften abzugeben.**
(2) Hat ein Vorhaben möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat, so stellt die zuständige Behörde sicher, daß die Angaben entsprechend Artikel 6 den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zur Einholung ihrer Stellungnahme zugesandt werden, und legt die Frist zur Vorlage von Stellungnahmen fest.	(2) Unverändert
Artikel 8	*Artikel 8*
Die zuständige Behörde veröffentlicht die Tatsache, daß der Antrag auf Genehmigung eingereicht wurde, macht der Öffentlichkeit den Antrag auf Genehmi-	(1) Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
gung sowie die entsprechend Artikel 6 eingeholten Angaben zugänglich und veranlaßt eine geeignete Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit.	(2) **Sobald das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat hat, wird der Bevölkerung dieses Mitgliedstaats die Möglichkeit eingeräumt, sich an dem Konsultationsverfahren zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten legen im Rahmen ihrer bilateralen oder multilateralen Beziehungen die für diesen Zweck geeignetsten Verfahren fest.**
Artikel 9	*Artikel 9*
Die Bestimmungen von Artikel 7 und 8 berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.	Die Bestimmungen von Artikel 7 und 8 berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse sowie des öffentlichen Interesses zu beachten. **Soweit Artikel 7 Absatz 2 Anwendung findet, unterliegt die Übermittlung von Informationen an einen anderen Mitgliedstaat den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem das vorgeschlagene Vorhaben durchgeführt werden soll.**
Artikel 10	*Artikel 10*
(1) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei ihrer Entscheidung über den Antrag auf Planungsgenehmigung die entsprechend Artikel 6, 7 und 8 eingeholten Angaben und überprüfen zu diesem Zweck die möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens.	(1) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei ihrer Entscheidung über den **Genehmigungsantrag** die entsprechend Artikel 6, 7 und 8 eingeholten Angaben und überprüfen zu diesem Zweck die möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.
(2) Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Planungsgenehmigung aus anderen als umweltbedingten Gründen verweigert wird, veröffentlicht die zuständige Behörde folgende Angaben entweder in einem getrennten Dokument oder als Bestandteil der Entscheidung über die Planungsgenehmigung:	(2) Mit Ausnahme von Fällen, in denen die **Genehmigung** aus anderen als umweltbedingten Gründen verweigert wird, veröffentlicht die zuständige Behörde folgende Angaben entweder in einem getrennten Dokument oder als Bestandteil der **Genehmigungsentscheidung:**
— Beurteilung der vermuteten erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens auf die Umwelt,	— unverändert
— Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen, die gemäß Artikel 7 und 8 eingeholt wurden,	— unverändert
	— **ihre Bewertung der beschriebenen Alternativen einschließlich derer, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen,**
— Gründe für die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung des Planentwurfs,	— Gründe für die Erteilung oder Verweigerung der **Genehmigung**
— gegebenenfalls die mit der Planungsgenehmigung verbundenen Bedingungen.	— gegebenenfalls die . . .

ANHANG 1

IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BEZEICHNETE ENTWICKLUNGSVORHABEN (1)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Punkt 1 — 7 unverändert	
8. **Verarbeitung von Gummi** (48)	8. **Verarbeitung von Gummi** (48)
Fabriken für die Primärerzeugung von Gummi	Fabriken für die Primärerzeugung von Gummi
Herstellung von Bereifungen aus Gummi (481.1)	Herstellung von Bereifungen aus Gummi (481.1)
	Fabriken für Umwandlungsprodukte und Wiederverarbeitung von Gummi
Punkt 9 unverändert	

(1) Die Vorhaben werden soweit wie möglich den Klassen, Gruppen und Untergruppen der 1970 vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften angenommenen „Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften" zugeordnet. Die Referenzzahlen der Systematik sind, soweit sie zutreffen, angegeben.

ANHANG 2

IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 BEZEICHNETE ENTWICKLUNGSVORHABEN (1)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Punkt 1 und 2 unverändert	
3. **Energiewirtschaft**	3. **Energiewirtschaft**
Forschungsanlagen für die Erzeugung und Wiederaufbereitung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen	Forschungsanlagen für die Erzeugung und Wiederaufbereitung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen
Erzeugung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser (mit Ausnahme der Stromerzeugung durch Atomenergie) (16)	Erzeugung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser (mit Ausnahme der Stromerzeugung durch Atomenergie) (16)
Speicherung von Erdgas	**Speicherung und Lagerung von fossilen Brennstoffen**
Punkt 4 bis 8 unverändert	

(1) Die Vorhaben werden soweit wie möglich den Klassen, Gruppen und Untergruppen der 1970 vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften angenommenen „Allgemeinen Statistik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften" zugeordnet. Die Referenzzahlen der Systematik sind, soweit sie zutreffen, angegeben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
9. **Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie**	9. **Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie**
Wollwasch- und Entfettungsanlagen	Wollwasch- und Entfettungsanlagen
Gerbereien (441.1)	Gerbereien (441.1)
Herstellung von Furnieren und Sperrholz (462.1)	Herstellung von Furnieren und Sperrholz (462.1)
Herstellung von Holzfaser und Spanplatten (462.2)	Herstellung von Holzfaser und Spanplatten (462.2)
Herstellung von Holzschliff, Papier und Pappe (471)	Herstellung von Holzschliff, Papier und Pappe (471)
Zellulosewerke	Zellulosewerke
	Färbereien von Textilprodukten

Punkt 10 und 11 unverändert

ANHANG 3

INHALT DER IN ARTIKEL 6 GEFORDERTEN ANGABEN

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Punkt 1 und 2 unverändert	
3. Beurteilung der wahrscheinlichen wesentlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens auf die Umwelt (direkt und indirekt, kumulativ, kurz-, mittel- und langfristig, ständig und vorübergehend, positiv und negativ) infolge	3. Beurteilung der wahrscheinlichen wesentlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens auf die Umwelt (direkt und indirekt, kumulativ, kurz-, mittel- und langfristig, ständig und vorübergehend, positiv und negativ) infolge
— des physischen Vorhandenseins der Haupt- und Nebenanlagen	— des physischen Vorhandenseins der Haupt- und Nebenanlagen
— der Nutzung der Umweltressourcen	— der Nutzung der Umweltressourcen
— der Emission von Schadstoffen, Beeinträchtigungen und Abfällen sowie der mit ihrer Beseitigung verbundenen Sekundäreffekte	— der Emission von Schadstoffen, Beeinträchtigungen und Abfällen sowie der mit ihrer Beseitigung verbundenen Sekundäreffekte
— von Unfallrisiken	— von Unfallrisiken
	— **der Akkumulierung mit der bereits in dem betreffenden Gebiet vorhandenen Umweltauswirkung anderer bereits ausgeführter Maßnahmen**
Punkt 4 bis 7 unverändert	